

ABFALL- REGLEMENT



der Gemeinde Koblenz

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II. ABFUHREN	4
a) Gemeinsame Bestimmungen	4
b) Kehrichtabfuhr.....	5
c) Grünabfuhr.....	6
d) Sperrgut.....	6
e) Spezialabfahren	7
III. SAMMELSTELLEN	7
a) Kommunale Sammelstellen.....	7
b) Übrige Sammelstellen.....	8
IV. FINANZIERUNG.....	9
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
ANHANG (GEBÜHRENTARIF)	12

Die Einwohnergemeinde Koblenz erläßt, gestützt auf:

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz vom 1. Januar 1977
- § 20 Abs 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

nachstehendes Reglement für die Abfallentsorgung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt, den Abfall einwandfrei und umweltschonend zu verwerten, gegebenenfalls ihn unschädlich zu machen und zu beseitigen.

§ 2 Geltungsbereich

Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Straßen- und Marktabfälle.

Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Maßgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 3 Organisation

Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Er kann dafür eine Kommission einsetzen.

Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindeverwaltung. Sie wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

§ 4 Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Maßnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung, wie Papier- und Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen, beteiligen.

§ 5 Kontrolle

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 mit dem Vollzug dieses Reglements betraute Amtsstelle oder Person kontrolliert mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls und mit Zustimmung des Gemeinderates, unter Beizug von Fachleuten.

Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Okt. 1983

§ 6 Benützungspflicht

Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten öffentlichen oder privaten Betrieben übergeben werden.

Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewebeabfällen, das ausdrücklich empfohlen wird, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder übermäßiger Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgen kann.

Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und größeren Hobbybetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäß § 2 bzw. 13 die direkte Ablieferung in die Kehrrichtentsorgungsanlage, nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen, auf Kosten des Entsorgers, gestatten oder bei größeren Abfallmengen vorschreiben.

Das Deponieren von Abfällen ist auf dem Gemeindegebiet verboten. Abfälle für die Abfuhr dürfen nur von Einwohnern von Koblenz bereitgestellt werden.

§ 7 Öffentliche Abfallkörbe

Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmäßige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten.

Öffentliche Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 8 Verbrennen

Das Verbrennen von Abfällen aus Haushalt, Gewerbe- und Industriebetrieben im Freien ist verboten.

Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen (Heizungen, Cheminées usw.) richtet sich nach den Vorschriften der gültigen Luftreinhalteverordnung.

§ 9 Abfälle in Kanalisation - Verbot

Abfälle (Speisereste, Katzensand usw.) dürfen in keiner Form, also auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.

§ 10 Kompostierung

Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.

Ergänzend ist die Gemeinde einer regionalen Kompostierungsanlage angeschlossen, der die mit der Grünabfuhr eingesammelten Abfälle zugeführt werden.

II. Abfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Bediente Straßen

Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen durchgeführt.

Mit dem Kehrlichfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze
- Straßen, welche mit dem Kehrlichfahrzeug nur schwer befahren werden können

- Straßen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäß § 12 Abs. 2 bestimmt hat.

§ 12 Bereitstellung

Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen. Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden.

Für Container und größere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

Das Abfuhrgut darf nicht vor dem Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr

§ 13 Umfang

Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht)
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie -, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben
- Asche wird wegen Brandgefahr im Kehrichtfahrzeug nur in Kehrichtsäcken entsorgt. Holzasche ist wenn möglich zu kompostieren.

Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Gartenabfälle, Rasen, Laub
- Abfälle, für welche Spezialabfuhrungen oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach §§ 29 - 32
- gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- Aushubmaterial, Mist, Steine (vgl. § 25)
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können
- Sperrgüter

§ 14 Organisation

Die Kehrichtabfuhr findet in der Regel ein Mal wöchentlich statt.

Abfuhrtage und allenfalls Abfuhrwege werden vom Gemeinderat festgelegt und nach Bedarf veröffentlicht.

§ 15 Bereitstellungsart

Die Abfälle sind in fest verschnürten, handelsüblichen Kehrriechtsäcken zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen. Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als sechs Wohnungen sind Container zu verwenden, die Abfälle sind darin in Kehrriechtsäcken zu deponieren. Für die Kehrriechtsäcke gelten die in der Gebührenordnung (Anhang) definierten Preise.

Dienstleistungs- Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen können verpflichtet werden, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern (s. Gebührentarif), versehen mit einer Plombe, bereitzustellen. Bezüglich der von der Kehrriechtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 13 verwiesen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich anzuschreiben.

Kleinsperrgut (Masse und Gewicht siehe Gebührentarif) ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Grünabfuhr

§ 16 Umfang

Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht vom Inhaber kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

Was der Grünabfuhr zur Kompostierung mitgegeben werden darf und was unter keinen Umständen angeliefert werden darf, wird im jährlichen Entsorgungskalender der Gemeinde festgehalten.

§ 17 Organisation

Die Termine der Grünabfuhr werden vom Gemeinderat festgelegt und nach Bedarf veröffentlicht.

Die Gemeinde kann der Bevölkerung zusätzlich einen Häckseldienst anbieten.

§ 18 Bereitstellungsart

Die kompostierbaren Abfälle sind in Normcontainern oder in verschnürten Bündeln (kein Draht und keine Plastikschnüre) bereitzustellen. Maximales Gewicht und Länge siehe Gebührentarif.

d) Sperrgut

§ 19 Umfang

Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht der Kehrriechtabfuhr nach § 13, den Spezialabfuhr nach § 22 oder den Sammelstellen nach § 23ff oder privaten Abnehmern zugeführt werden können:

- Gemischtes brennbares Altmaterial grösseren Umfangs, das nicht auf die vorgeschriebenen Mass verkleinert werden kann, wie Gestelle und leere Gebinde.

- Fensterglas und Ähnliches.

Das Höchstgewicht beträgt 50 kg.

Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

§ 20 Organisation

Die Sperrgutabfuhr findet zwei Mal jährlich statt. Die Abfuhrtage werden im jährlichen Entsorgungskalender festgehalten.

§ 21 Bereitstellungsart

Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Bündel, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

e) Spezialabfahren

§ 22 Umfang und Organisation

Nach Bedarf oder durch private Organisationen werden für

- Altpapier
- Altmetalle
- andere wiederverwertbare Güter (z.B. Altkleider)

Spezialabfahren durchgeführt.

Die Abfuhrtage werden im jährlichen Entsorgungskalender veröffentlicht.

III. Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstellen

§ 23 Arten

Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Glas
- Steine und Bauschutt
- Weiss- und Stahlblech
- Aluminium
- Altöle
- Altkleider

Die Benützung der kommunalen Sammelstelle ist nur den Einwohnern der Gemeinde Koblenz gestattet.

Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde

Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

Die Kompetenz, neue Sammlungen zu organisieren, liegt beim Gemeinderat.

§ 24 Altglas

Altglas ist nach Farben getrennt zu sammeln (kein Fensterglas)

Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.

Die Sammelstelle darf nur von Montag bis Samstag von 08.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 20.00 Uhr benützt werden.

§ 25 Steine und Bauschutt

Kleinere Mengen Steine und Bauschutt von Privaten können nach Voranmeldung beim Bauamt in der Deponie „Scheibenstand“ abgelagert werden.

Grössere Mengen oder gewerblicher Bauschutt müssen auf eigene Kosten mit Mulden entsorgt werden.

§ 26 Weiss- und Stahlblech

Büchsen aus Weiss- und Stahlblech (magnetisch) sind in den dafür vorgesehenen Container einzuwerfen.

Sie sind vorher zu reinigen (inkl. Entfernen des Papiers) und flach zu drücken.

§ 27 Aluminium

Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel usw.) befreite Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind in den dafür vorgesehenen Container einzuwerfen.

Beschichtete Gegenstände dürfen nicht eingeworfen werden. Sie sind der ordentlichen Kehrrichtabfuhr zu übergeben.

§ 28 Altöl

Kleinere Mengen von Altölen (bis max. 10 Liter) sind getrennt nach Motoren- und Speiseöl in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen.

Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdünner sind nach § 32 zu entsorgen.

b) Übrige Sammelstellen

§ 29 Tierkörper

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind den dafür vorgesehenen Kadaversammelstellen abzuliefern, siehe auch den jährlichen Entsorgungskalender der Gemeinde.

§ 30 Batterien

Trockenbatterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.

Autobatterien sind der Verkaufsstelle/Garage zurückzugeben. Diese sind für eine umweltgerechte Entsorgung und Recycling verantwortlich. Auf gar keinen Fall darf die in den Batterien enthaltene Säure in die Kanalisation gelangen.

§ 31 Pneus

Fahrzeugreifen aus Gummi, Gummischläuche usw. sind der Verkaufsstelle bzw. der Garage zurückzugeben.

§ 32 Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände

Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12. November 1986 wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Medikamente (möglichst in der Originalverpackung) Leuchtstoffröhren, Kühlgeräte usw. sowie Abfallgifte gemäss dem eidgenössischen Giftgesetz vom 21. März 1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.

Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss obigem Abschnitt gleichgestellt.

Elektro- und Elektronikabfälle sind einer geeigneten Sammelstelle abzugeben, s. dazu auch den Entsorgungskalender der Gemeinde.

IV. Finanzierung

§ 33 Allgemeines

Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes sowie der Kehrrechtverwertungskosten zu 100% decken.

Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, Öl- und Benzinabscheiderentleerung tragen die Abfalllieferanten (ausgenommen Sammelaktionen der Gemeinde).

§ 34 Bemessungsgrundlagen

Die Abfallentsorgung ist gebührenpflichtig.

Die Gebühren werden pro Sack, Bündel, Stück, Container und Pauschale erhoben.

Die Höhe der Gebühren wird in einem speziellen Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

Die Entsorgungsgebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese ist in den festgelegten Verkaufspreisen enthalten.

§ 35 Gebührenbezug

Der Gebührenbezug erfolgt mittels Pauschale, Gebührenmarken, Plomben und Vignetten gemäss Tarif

Die Pauschalgebühr wird einmal jährlich von der Finanzverwaltung in Rechnung gestellt. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen.

Die Gebührenmarken, Plomben und Vignetten sind gut sichtbar an bzw. auf den zu entsorgenden Säcken, Bündeln und Containern zu befestigen.

Marken, Containerplomben und Vignetten können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 36 Reglementsänderung

Das Reglement ist bei Änderung von kantonalen oder eidgenössischen Vorschriften und Erlassen in der Entsorgung des Mülls und der Altstoffe durch den Gemeinderat anzupassen.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Entsorgung des Mülls und der Altstoffe auch regional zu regeln und entsprechende Änderungen im Reglement vorzunehmen.

Der Gemeinderat kann, um den Kostendeckungsgrad von 100% zu erreichen, gestützt auf eine Halbjahresrechnung, unter Wahrung der Tarifstruktur den Mehraufwand proportional auf die einzelnen Tarife anpassen.

§ 37 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Aarg. Baudepartement angefochten werden.

§ 38 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 9. Juli 1968.

§ 39 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen Vorschriften werden gemäss § 37 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 200.-- geahndet. Ein allfälliger Entsorgungsaufwand wird dem Verursacher zusätzlich belastet.

Rechtswidrige Zustände sind vom Verursacher nach Einräumung einer angemessenen Frist auf eigene Kosten zu beseitigen. Unterlässt dies der Verursacher, sorgt die Gemeinde auf Kosten des Schuldigen für deren Beseitigung und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 40 Haftung

Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Kehr-
fahrzeugen, an der KVA oder bei der Kompostieranlage auf oder ereignen sich hiedurch
Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt
vorbehalten.

§ 41 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen. Es wird vom
Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Das Kehrreglement vom 19. Juni 1991 (in Kraft seit 1. Januar 1992) wird auf diesen
Termin ausser Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 1995.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

W. Gassler

Der Gemeindeschreiber:

A. Frei

Der Gemeinderat hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 11. Sept. 1995 auf den
1. Okt. 1995 in Kraft gesetzt.

Anhang (Gebührentarif)

gültig ab 1. Januar 2009, Gebührentarif inkl. Mehrwertsteuer

a) Pauschale

pro Wohnung, Gewerbe- und Industriebetrieb Fr. 80.--

b) Sackgebühren (max. 25 kg)

10 Marken	35 l	Fr. 22.50
	60 l	Fr. 38.70
	110 l	Fr. 71.--

c) Sperrgutmarken

Kleinsperrgut	max. 100/50/50 cm, 25 kg	Fr. 3.90
Sperrgut	grössere Abmessungen als Kleinsperrgut, bis max. 50 kg	Fr. 7.80

d) Containerplomben für eine Leerung (Graukehricht)

Container bis 800 Liter Fr. 45.--

e) Grüngutplomben und -vignetten

	Einzelplombe	Jahresvignette
pro Bündel (max. 1.50 m lang, 25 kg)	Fr. 3.--	
Container bis max. 120 l	Fr. 5.--	Fr. 100.--
Container bis max. 240 l	Fr. 10.--	Fr. 200.--
Container bis max. 660 l	Fr. 25.--	Fr. 500.--
Container bis max. 800 l	Fr. 30.--	Fr. 600.--

Bezugsorte für Marken und Plomben werden von der Gemeinde bekanntgegeben. Die Jahresvignette für die Grünabfuhr ist bei der Finanzverwaltung erhältlich.